

Beitragsordnung

des Allgemeinen Sportverein 1959 Pfäffingen e. V.



1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedergrundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten neuen Vereinsabgaben treten zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliedergrundbeitrag an den Verein beträgt ab dem 17. März 2018

für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	Euro	50
Grundbeitrag Erwachsene ab 18 Jahre	Euro	62
Zzgl. Zuschlag f. aktive Teilnahme am Übungsbetrieb (nur bei Erwachsene mit Einzelbeitrag)	Euro	30
für Familien (einschl. aller Kinder unter 18 Jahren)	Euro	145
Zzgl. Zuschlag f. aktive Teilnahme am Übungsbetrieb (max. 1 aktiver Erwachsener im Familienbeitrag)	Euro	30
für Schüler, Studenten, Auszubildende		
ab 18 Jahre bis 27 Jahre auf Antrag u. gegen Nachweis	Euro	50
für Behinderte auf Antrag und gegen Nachweis	Euro	50
für Ehrenmitglieder	Euro	---
4. Anträge auf Änderungen der Vereinsabgaben sind mit entsprechenden Nachweisen dem Vorstand schriftlich vorzulegen, Anschriftenänderungen sind sofort mitzuteilen.
5. In dem Mitgliedergrundbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbund (WLSB) enthalten.
6. Der Einzug des Mitgliedergrundbeitrags und eventuellen jährlichen Umlagen erfolgt durch SEPA Lastschriftverfahren. Entsprechend ist dem Verein ein SEPA-Mandat zu erteilen. Das Beitragskonto des Vereins wird bei der Kreissparkasse Tübingen unter der IBAN **DE19 6415 0020 0004 0169 59** geführt. Einzüge sind nur vom Girokonto möglich.
7. Die durch Rückbelastung wegen geänderter Bankverbindung oder fehlender Deckung entstehenden Kosten sind vom Mitglied zu tragen.
8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedergrundbeitrag, ab dem 1. Juli der hälftige Mitgliedergrundbeitrag zu entrichten. Entsprechendes gilt auch für eventuelle Umlagen.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Vorstand bis zum 30. November schriftlich per Einschreiben erklärt werden.
10. Die Mitgliederverwaltung erfolgt über EDV. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Ammerbuch, 16.03.2018
Fritz Haas
1. Vorsitzender